

Prüfungsaufgabe I:

R auf Eigentum (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK) schützt (jedenfalls) alle vermögenswerten Privatrechte in- und ausländischer natürlicher gleichwie juristischer Personen vor staatlichen Beschränkungen (2)...

das Grundeigentum der K fällt (als Vollrecht an der Sache iSd ABGB) in den Schutzbereich dieses Grundrechts und wird durch seine Übertragung auf die X-GmbH staatlicherseits beschränkt; der bekämpfte Bescheid greift somit in den Schutzbereich des von K relevanten Grundrechts ein..... (1)...

Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG weist die Kompetenz zur gesetzlichen Anordnung von Enteignungen nur insoweit dem Bund zu, als diese nicht Angelegenheiten betreffen, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Enteignungen bilden somit eine Annexmaterie..... (3)...

§ 13a BauG lässt Enteignungen unter baurechtlichen Gesichtspunkten (insb zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes) zu, deren materiengesetzliche Regelung gem Art 15 Abs 1 B-VG beim Land liegt; das Land ist daher nach dem Annexprinzip auch zur Anordnung der Enteignung zuständig..... (2)...

R auf Eigentum steht unter einem Eingriffsvorbehalt und kann daher durch die einfache Gesetzgebung – wenn auch nur unter Beachtung von in der Rsp herausgearbeiteten materiellen Schranken – beschnitten werden..... (1)...

die Übertragung des Grundeigentums auf die X-GmbH erfüllt die Kriterien einer Enteignung im formellen Sinn (Entzug und Übertragung auf eine andere Person) (2)...

eine solche Enteignung ist von Vf wegen nur zulässig, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, das Objekt zur Deckung des Bedarfes geeignet ist und es unmöglich ist, diesen Bedarf anders als durch Enteignung zu decken; die Enteignung muss also ultima ratio bzw das gelindeste Mittel sein (3)...

die widmungskonforme Nutzung von Baulücken liegt zwar unstreitig im öffentlichen Interesse (an einer Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes sowie am effektiven Einsatz von Baulandreserven zur Verminderung des Umwidmungsdrucks) (2)...

die Enteignung von Liegenschaften zu gestatten, ohne sie von vorherigen Bemühungen um einen rechtsgeschäftlichen Erwerb abhängig zu machen oder dem momentanen Eigentümer die Chance zu geben, auf das Bauvorhaben des Enteignungswerbers durch Entwicklung eines eigenen Projekts innerhalb angemessener Frist zu reagieren (seine diesbezüglichen Möglichkeiten enden gem § 13a Abs 2 BauG mit Abschluss des Enteignungsverfahrens erster Instanz, und bis dahin muss bereits eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen), ist jedoch zur Erreichung der hinter der Enteignung stehenden Ziele nicht erforderlich; § 13a BauG ist deshalb zur Gänze aufzuheben..... (3)...

die GenehmigungsVO stammt – wie § 4 Abs 4 GemVerbG vorsieht – vom LH..... (2)...

§ 4 Abs 4 GemVerbG ist allerdings vf-widrig: da die Verbandskompetenz zur Vollziehung der vom Verband zu besorgenden Aufgaben beim Land liegt, steht die Aufsicht über die Gründungsvereinbarung gem Art 119a Abs 3 B-VG jedenfalls dem Land zu

(selbst wenn man die Bildung freiwilliger Verbände nicht von vornherein als organisationsrechtliches Thema iSd Art 116a Abs 4 B-VG wertet, das nach Art 119a Abs 3 B-VG ganz unabhängig vom Aufgabenspektrum des Verbandes vom Land zu beaufsichtigen ist); der LH ist nun zwar Organ des Landes (im organisatorischen Sinn); eine Kompetenz zur monokratischen Besorgung von Aufgaben der LVw darf ihm jedoch nur nach Maßgabe der (durch § 3 BVGämterLReg gedeckten) Vorschriften der LVf über die Einrichtung des Ressortsystems übertragen werden; da diese durchwegs eine diesbezügl. Entscheidungskompetenz der LReg in der von ihr als selbständige, gesetzvertretende VO zu erlassenden Geo vorsehen, sind LG, die – wie § 4 Abs 4 GemVerbG – in diese Prärogative eingreifen, vf-widrig; (zumindest) die Wendung „des LH als monokratisches Organ der LVw“ und im Gefolge natürlich auch die nun vom unzuständigen Organ stammende GenehmigungsVO sind aufzuheben (7)...

§ 21 Abs 1 GemVerbG schreibt für (Genehmigungs-)VOen gem § 4 Abs 4 leg cit die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Mitgliedsgemeinden vor; die (alleinige) Verlautbarung im LGBI war daher tatsächlich gesetzwidrig und die GenehmigungsVO des LH ist auch aus diesem Grund zur Gänze aufzuheben (3)...

die Genehmigung einer Gründungsvereinbarung ist gem Art 116a Abs 1 B-VG und damit von Vf wegen zwingend durch VO zu erteilen (Begründung: die Verbandserrichtung bewirkt eine nicht auf konkrete Einzelfälle beschränkte Veränderung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung); folglich kein Rechtsformenmissbrauch (4)...

das Land als zuständiger Materiengesetzgeber darf gem Art 119a Abs 3 letzter HS B-VG mit der Wahrnehmung aufsichtsbehördlicher Zuständigkeiten lediglich (Landes-)Behörden der allgemeinen staatlichen Vw und keine Sonderbehörden betrauen; § 22 GemVerbG ist daher (zumindest soweit er eine Kompetenz der Gemeindeaufsichts-Kontrollkommission festlegt) vf-widrig und aufzuheben..... (3)...

die Vollziehung des § 13a BauG wird durch § 31 leg cit (in Ermangelung einer darauf bezogenen Ausnahme) dem eigenen Wb zugewiesen; da Enteignungen die Kriterien des Art 118 Abs 2 B-VG nicht erfüllen, ist dies vf-widrig; Bereinigung durch Aufhebung der Wendung „von der Gemeinde“ in § 13a Abs 2 BauG möglich (5)...

Konsequenz: der Ausspruch der Enteignung gehört nicht mehr zum eigenen Wb und damit nach dem Text der Gründungsvereinbarung auch nicht mehr zum Kompetenzbereich des Verbandes; durch die (im IZ nicht behobene) sachliche Unzuständigkeit des Verb-Obmanns in erster Instanz ist K im R auf den gesetzl. Richter verletzt (3)...

Prüfungsaufgabe II:

Feststellung, dass die GenehmigungsVO rechtswidrig war..... (2)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT (50)...

NAME: